

Aufstellung einer Prioritätenliste für das Konjunkturprogramm II und Landesschulbauprogramm

- Sachstandsbericht im Bildungs- Kultur- und Sportausschuss
- Meldung der Prioritätenliste mit den erforderlichen Planungsunterlagen an den Kreis Stormarn bis zum 21.4.2009

Der zeitliche Ablauf in dieser Angelegenheit ab der 12. KW stellt sich wie folgt dar:

1. Aufteilung der Mittel lt. Mitteilung des Kreises Stormarn vom 19.3.2009 (siehe Anlage 1) :

Schule Fremdmittel	1.160.893,38 €	Eigenmittel	386.964,46 €
Kita Fremdmittel	392.986,82 €	Eigenmittel	130.995,61 €

Gesamtfördermittel Schule	1.547.857,84 €
Gesamtfördermittel Kita	<u>523.982,43 €</u>
Insgesamt	2.071.840,27 €

2. Abstimmung mit dem Kreis Stormarn am 25.3.2009:

Die Aufteilung der Mittel in die Bereiche Schule (78%) und Kita (22%) ist zwingend.

Die Maßnahmen sind „passgenau“ anzumelden. Die teilweise Finanzierung von Maßnahmen ist nicht machbar.

Die Maßnahme „Grundsanierung und Umbau des Hauptgebäudes der Grundschule Am Schloß/Gesamtkosten 1.550.000 € „ ist nicht förderungsfähig.

3. Mitteilung des Kreises Stormarn vom 27.3.2009:

Ergänzung der Richtlinie für Investitionen an Schulen und Kita's in öffentlicher und freier Trägerschaft:

Gefördert werden an
1. öffentlichen allgemein bildenden Investitionen in
Schulinfrastruktur (*insbesondere energetische Sanierungen einschließlich investiver Folge- und Begleitmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen bis*

zu 50 % des gesamten Investitionsvolumens).

Die bedeutet, das z. B. bei einer energetischen Sanierungsmaßnahme von z. B. 100.000 € bis zu 100.000 € Folgeinvestitionen (Umbau, Anbau sonstige Sanierung oder Ausstattungsinvestitionen) getätigt werden können (Kosten der Gesamtmaßnahme dann 200.000 €). Es bedeutet aber auch, dass reine Baumaßnahmen ohne energetische Sanierung nicht gefördert werden können

4. Prioritätenliste für die Meldung zum Konjunkturprogramm II (VK am 18.3.2009)

- a) Grundsanierung Stormarnschule einschließlich Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäude
Planungskosten 70.000 € in 2009
Sanierungskosten bis zu 1.000.000 €
- b) Neubau Turnhalle Grundschule Am Hagen
Planungskosten 80.000 € in 2009
Gesamtkosten ?
Die zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten werden um den Wert des zu ersetzenden Gebäudeteils reduziert. Förderung max. 4.500 € je Schüler (335 Schüler)
- c) Dachsanierung Schulzentrum Am Heimgarten 2010
Gesamtkosten 300.000 €
- d) Errichtung eines Essraumes/ Cafeteria bei der Stormarnschule
Planungskosten 70.000 € in 2009
Gesamtkosten ?
- e) Sanierung Kita Pionierweg 345.000 €

Ggf. können die Maßnahmen a) und d) zusammen angemeldet werden.

Erstellung von Planungsunterlagen durch den FB IV bis zum 20.4.2009:
Darstellung der Maßnahme, Kostenschätzung nach DIN 276, Pläne und Bauzeitenplan

5. Prioritätenliste Landesschulbauprogramm (VK am 18.3.2009)

Die Entwurfsfassung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) ist diesem Vermerk als Anlage 2 beigelegt.

1.	Umbau Oberstufenbereich Schulzentrum 2009	150.000 €
2.	Umbau Gymnastikhalle IGS für die Oberstufe 2009	80.000 €
3.	Umbau Oberstufenpavillon IGS 2009	8.500 €
4.	Umbau Oberstufenbereich Stormarnschule 2010	?
5.	Erweiterung und Sanierung Werkbereich SZ 2010 ⁻ (Raumprogramm vom 26.2.2009 – siehe Anlage 3)	?

Gefördert werden insbesondere Investitionsvorhaben, die durch die Schulgesetzänderung notwendig sind (Konnexität).

Erstellung von Planungsunterlagen durch den FB IV bis zum 20.4.2009:
Darstellung der Maßnahme, Kostenschätzung nach DIN 276, Pläne und Bauzeitenplan

6. Die VK am 27.3.2009 hat die Prioritätenliste wie folgt aktualisiert:

- a) Grundsanierung (energetische Sanierung) der Stormarnschule
Planungswert 1.000.000 € in 2010
Rundbau und Ausbau Theaterraum im Dachgeschoß

Fortsetzung der Planungen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäude (keine Folge- und Begleitmaßnahme der energetischen Sanierung)

- b) Turnhalle bei der Grundschule Am Hagen
Planungskosten 70.000 €
Gesamtkosten ?

- c) Dachsanierung beim Schulzentrum Am Heimgarten
300.000 € in 2010

Die Maßnahmen zu a) und b) müssen möglichst „passgenau“ geplant werden.

- d) Sanierung Kita Pionierweg
345.000 € in 2009/2010

- e) Zusätzliche Maßnahme im Kita - Bereich (Fenstersanierung Schäferweg)
Kosten 178.982,43 €

Die Maßnahme „Essraum/Cafeteria bei der Stormarnschule“ wird nicht angemeldet, da der Neubau keine Folge- und Begleitmaßnahme einer energetischen Sanierung ist.

7. Der Kreis Stormarn hat am 31.3.folgende Änderung der Förderrichtlinien mitgeteilt:

Anlässlich einer Informationsveranstaltung im MBF am gestrigen Tage zum Konjunkturpaket II wurde folgende aktuelle Änderung/Ergänzung zu Ziffer 5.2 des Entwurfs zur Rahmenrichtlinie bekannt gegeben:

bisher Satz 1:

Die Regelförderquote beträgt 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

neu Satz 1:

*Die Regelförderquote beträgt **bis zu** 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.*

Dies hat zur Folge, dass entgegen dem Rundschreiben vom 19.03.09 im Rahmen der bereitgestellten Kontingente keine "passgenauen" Maßnahmen / Bauabschnitte angemeldet werden müssen.

8. Erweiterung des Anwendungsbereiches der Fördermittel des Konjunkturprogramms II

Nach Mitteilung des Städtebundes vom 26.3.2009 ist vorgesehen, dass Grundgesetz im Art. 104 b insoweit zu erweitern, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereiches erfolgen kann. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Das bedeutet, dass in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung Investitionsvorhaben auch förderungsfähig sind, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Insgesamt muss aber der energetischen Sanierung eine besondere Bedeutung zukommen. Zudem empfiehlt es sich, sich am Leitbild einer energetischen Sanierung zu orientieren, um eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte durch Senkung von Heiz- und Betriebskosten zu ermöglichen.

Inwieweit die Landesregierung eine Anpassung der bestehenden Richtlinie an den vorgenannten Sachverhalt vornimmt, ist zurzeit nicht abzusehen.

9. Antrag des THC auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Konjunkturprogramm II

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder können außerhalb von Städtebauförderungsgebieten Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen gefördert werden.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen die der sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und verwaltungsmäßigen Versorgung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohnern dienen. (z. B. sonstige Sportstätten).

Zuwendungsempfänger sind Kommunen.

Bei Projekten der energetischen Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen und der Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen können die Kommunen im Rahmen von Verträgen Zuwendungen an Dritte weiterreichen. Die hierüber abzuschließenden Verträge sind dem Innenministerium – IV 63 vor Bewilligung der Zuwendung und vor Unterschrift zur Prüfung vorzulegen.

Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 100.000 € oder über 5.000.000 € betragen, werden nicht gefördert.

Bei Gemeinbedarfseinrichtungen, bei denen die Kommune weder Eigentümerin noch Trägerin ist, muss die Eigentümerin oder die Trägerin 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen. Die Förderquote bezieht sich dann nicht von der Eigentümerin oder der Trägerin zu tragenden Ausgabenanteil. Die Kommune muss sich an der Finanzierung mit dem Eigenanteil an der Förderung beteiligen.

Der THC hat seinen Antrag vom 3. März (76.000 €) für die Sanierung der Tennishalle insoweit modifiziert, dass sich die Gesamtausgaben nunmehr auf 247.000 € (siehe Anlage 4) belaufen.

Berechnung der Eigenanteile bzw. des Zuwendungsbetrages:

Gesamtkosten	247.000,00 €
Eigenanteil THC	61.750,00 €
Eigenanteil Stadt Ahrensburg	46.312,50 €
Anteil Konjunkturprogramm II	138.937,50 €

Für die Übernahme des Eigenanteils ist es erforderlich, die gesperrten Mittel beim Produktkonto 42100.0900000 (Förderung des Sports) i. h. v. 22.500 € frei zugeben und weitere Mittel i. H. v. 23.812,50 € (im Nachtrag) bereit zustellen.

Die Verwaltung spricht sich für die Umsetzung der Maßnahme aus, da hier die Wirtschaftlichkeit in einem sehr hohen Maße gegeben ist (die Stadt Ahrensburg trägt **18,75 %** der Gesamtkosten).

10. Sanierungsmaßnahmen in der Stormarnschule für 2010

Am 30.3.2009 hat die Stormarnschule eine Beschreibung für die Umgestaltung – Renovierung des Biologiebereiches der Stadt Ahrensburg übergeben (siehe Anlage 5). Hintergrund war die mögliche Förderung im Rahmen des Konjunkturprogramms II.

Da hier die energetische Sanierung nicht prägend ist, wurde festgelegt, zunächst Planungen zu erstellen und die Maßnahme für 2010 anzumelden (einschließlich Sanierung eines Chemieunterrichtsraumes). Durch die Sanierung des Biologiebereiches kann zum einen zusätzliche Unterrichtsfläche geschaffen werden (aus einem Sammlungsraum wird ein Unterrichtsraum) und zum anderen wird der Bereich modernisiert, sodass der Unterricht inhaltlich verbessert werden kann.

11. Eine Übersicht über die Förderprogramme in den Jahren 2009 – 2011 vom Bildungsministerium ist diesem Vermerk als Anlage 6 beigelegt.

12. Die Prioritätenliste für das Konjunkturprogramm II wurde – nach Kenntnis der Baukosten - wie folgt am 2.4.2009 aktualisiert:

Kontingent Schule

a) Grundsanierung (energetische Sanierung) der Stormarnschule

Rundbau (Dach, Fassade) in 2010	570.000 €
Planungskosten in 2009 70.000 €	

b) Errichtung eines Essraumes/ Cafeteria bei der Stormarnschule
 Abriss des vorhandenen Gebäudeteils (Flur, WC-Anlage), neue Lüftungsanlage für den Eduard - Söring –Saal
 Planungskosten 70.000 € in 2009
 Gesamtkosten

?

c) Turnhalle (15 x 27 m) bei der Grundschule Am Hagen 2010
 Abriss der alten Halle 10 x 20 m
 Planungskosten 70.000 € in 2009
 Gesamtkosten

1.800.000 €

d) Dachsanierung Schulzentrum Am Heimgarten

975.000 €

Kontingent Kita

e) Sanierung Kita Pionierweg in 2009/2010

345.000 €

f) Zusätzliche Maßnahme im Kita - Bereich (Fenstersanierung Schäferweg) ca.

180.000 €

Prioritätenliste Landesschulbauprogramm

1. Umbau Oberstufenbereich Schulzentrum 2009	150.000 €
2. Umbau Gymnastikhalle IGS für die Oberstufe 2009	80.000 €
3. Umbau Oberstufenpavillon IGS 2009	8.500 €
4. Umbau Oberstufenbereich Stormarnschule 2010	?
5. Erweiterung Werkbereich SZ 2010	356.000 €

13) Das Schreiben des Kreises Stormarn zur Umsetzung des Konjunkturprogramms von 2.4.2009 liegt diesem Vermerk als Anlage 7 bei.

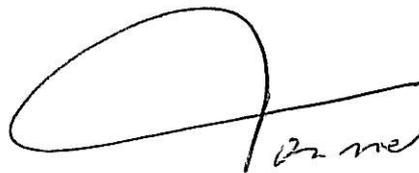
f) Über FBL III

an B zur Kenntnis

g) RPA zur Kenntnis

h) FBL I zur Kenntnis

i) **Bildungs- Kultur- und Sportausschuss am 2.4.2009 zur Kenntnis und mit der Bitte um Zustimmung die Maßnahmen wie unter Ziffer 12 dargestellt zum Konjunkturprogramm II/Landesschulbauprogramm am 21.4.2009 anzumelden.**



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and the initials 'B. me' written below it.

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Familie und Schule



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

An

Geschäftszeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bürgermeisterin/Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden

Auskunft erteilt:

Rolf Graffenberger
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: D, Raum: 210
Tel.: 0 45 31 / 160 - 300, Fax.: 0 45 31 / 160 77 300
E-Mail: r.graffenberger@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 22/111

Ltd. Hauptverwaltungsbeamte
der Amtsverwaltungen

im Kreis Stormarn

19. März 2009

Fraktionsvorsitzende
der im Stormarner Kreistag
vertretenden Fraktionen

**Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
(Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) - Konjunkturprogramm II -**

Entwurf der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des ZuInvG gewährten
Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein
hier: Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes erforderliche Rahmenrichtlinie befindet
sich derzeit im Anhörungsverfahren und soll nach dem vorgesehenen Fahrplan bis zum Ende
dieses Monats abschließend beraten und beschlossen werden. Des weiteren ist vorgesehen,
dass Maßnahmen für Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur von den
Kreisen in Form von Prioritäten-/Maßnahmenlisten dem Ministerium für Bildung und Frauen
(MBF) bis zum 30.04.2009 zuzuleiten sind. Ich unterstelle, die Entwürfe sind bekannt.

Dieser für das vorgesehene Anmelde- und Auswahlverfahren eng gesteckte Zeitrahmen
erfordert - vorbehaltlich noch abschließend zu treffender Entscheidungen - im Interesse aller
Beteiligten einen zwischen Kreis und Kommunen vorausschauend abgestimmten
Verfahrensablauf.

Am 10.02.2009 sind vom Land Schleswig-Holstein Eckpunkte zur Umsetzung des
Konjunkturprogramm II beschlossen worden. Dabei wurden die insgesamt für kommunale



9

Bildungsinvestitionen (Förderbereich A) zur Verfügung stehenden Mittel anhand der Schülerzahlen in öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und der in Kindertagesstätten betreuten Kinder im Alter Ü 3 bis 14 Jahre auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Für den Kreis Stormarn ergibt sich daraus incl. des kommunalen Eigenanteils ein Gesamtbetrag von 14,910 Mio. EURO.

In der Besprechung mit den Bürgermeistern und Ltd. Verwaltungsbeamten am 17.02.2009 in Reinfeld ist von Landrat Plöger als eine Möglichkeit der Vorschlag unterbreitet worden, die kreisweit zur Verfügung Gesamtinvestitionssumme von 14,910 Mio. EURO analog dem landesweiten Verfahren auf Grundlage der Schülerzahlen auf die einzelnen Kommunen (Städte, Gemeinden, Ämter) zu kontingentieren.

In der gestrigen Sitzung des Hauptausschusses ist diesem Verfahrensvorschlag - vorbehaltlich noch abschließend zu treffender Entscheidungen - zugestimmt worden. Die sich aus diesem Berechnungsschlüssel ergebenden Gesamtinvestitionssummen sind in der beigefügten Anlage getrennt nach Schülerzahlen (ca.78 % der Gesamtinvestitionssumme) und belegten Plätzen in Kindertagesstätten (ca. 22 % der Gesamtinvestitionssumme) aufgeführt.

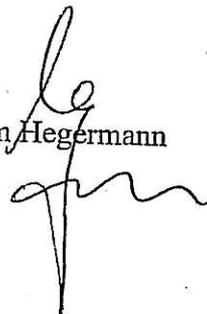
Für das weitere Verfahren wird vorgeschlagen, auf Grundlage der Gesamtinvestitionssummen entsprechende förderfähige Maßnahmen im Rahmen der jeweils im Schul- und Kindertagesstättenbereich zur Verfügung stehenden Summe für die vom Kreis zu erstellende Maßnahmen-/Prioritätenliste vorzubereiten, um nach Bekanntgabe der Rahmenrichtlinie die Maßnahmen konkret anmelden zu können. Die inhaltlichen Details zum Antragsverfahren werden unmittelbar nach Bekanntgabe der Rahmenrichtlinie mitgeteilt. Ich bitte davon auszugehen, das nach dem derzeit angedachten Zeitrahmen die Anträge bis zum 21.04.2009 eingereicht werden sollen, um die abschließende Beratung in den Kreisgremien in der 18. KW sicherstellen zu können.

Ich bitte für den sich aus diesem Fahrplan vom Kreis nicht zu verantwortenden Zeitdruck um Verständnis; hoffe aber, das durch dieses aufgezeigte Verfahren genügend Zeit verbleibt die Förderanträge entsprechend vorbereiten zu können.

Für evtl. Rückfragen steht Herr Graffenberger zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wilhelm Hegermann



Kontingentierung der Investitionssumme von 14,91 Mio € für kommunale BildungsinvestitionenVariante A:Schülerzahlen lt. Schulstatistik / Kindergarten- u. Hortplätze (Belegung)
lt. KiTa-Bedarfsplan

Kommune	Schule	Sch.-Zahl	KiGa und Hortplätze	insgesamt
Stadt Ahrensburg	GS Am Aalfang	268		
	GS Am Hagen	335		
	GS Am Reesenbüttel	444		
	GS Am Schloß	306		
	Gemeinschaftsschule	649		
	Integrierte Gesamtschule	635		
	Gym. Stormarnschule	799		
	Gym.im SZ am Heimgarten	617		
	FÖZ Fritz-Reuter-Schule	64		
	Gesamt	4.117	1.380	5.497
Stadt Bad Oldesloe	GS West	237		
	GS Stadtschule	464		
	GHS Klaus-Groth-Schule	377		
	GemS Theodor-Storm-Schule	780		
	Integrierte Gesamtschule	870		
	Gym. Theodor-Mömmesen-Sch.	1.340		
	FÖZ Schule am Kurpark	79		
	Gesamt	4.147	825	4.972
Stadt Bargteheide	GS Carl-Orff-Schule	380		
	GHS Emil-Nolde-Schule	436		
	GemS Dietrich-Bonhoeffer-Sch.	731		
	IGS Anne-Franck-Schule	627		
	Kopernikus Gymnasium	819		
	Gymasium Eckhorst	765		
	FÖZ Albert-Schweitzer-Schule	76		
	Gesamt	3.834	659	4.493
Stadt Glinde	GS Tannenweg	341		
	GS Wiesenfeld	232		
	RS/HT Sönke-Nissen-Schule	518		
	Integrierte Gesamtschule	702		
	Gymnasium Glinde	725		
	FÖZ Wilhelm-Busch-Schule	36		
	Gesamt	2.554	479	3.033
Stadt Reinbek	GS Klosterbergen	243		
	GS Mühlenredder	277		
	GS Schönningstedt	147		
	GHS Gertrud-Lege-Schule	326		
	HS Hertzig-Schule	65		
	Realschule	284		
	Gym. Sachsenwaldschule	1.042		
	FÖZ Amalie-Sieveking-Schule	33		
	Gesamt	2.417	1.062	3.479
Stadt Reinfeld	GS Matthias-Claudius-Schule	566		
	RS Joachim-Mähl-Schule	97		
	KGS Reinfeld	852		
	FÖZ Erich-Kästner-Schule	54		
	Gesamt	1.569	293	1.862

M

Kommune	Schule	Sch.-Zahl	KiGa und Hortplätze	insgesamt
Gemeinde Ammersbek	GS Bünningstedt	165		
	GS Hoisbüttel	202		
	<i>Gesamt</i>	<u>367</u>	553	920
Gemeinde Barsbüttel	GS Barsbüttel	287		
	GS Willinghusen	182		
	Integrierte Gesamtschule	636		
	<i>Gesamt</i>	<u>1.105</u>	528	1.633
Gemeinde Großhansdorf	GS Wöhrendamm	272		
	GS Schmalenbeck	151		
	Friedrich-Junge-Realschule	370		
	Emil-von-Behring-Gymnasium	911		
	<i>Gesamt</i>	<u>1.704</u>	261	1.965
Gemeinde Oststeinbek	GS Helmut-Landt-Schule	243	292	535
Gemeinde Tangstedt	Grundschule	234	201	435
Amt Bad Oldesloe-Land	GS Mollhagen	266		
	GS/GemS Schule am Masurenweg	748		
	<i>Gesamt</i>	<u>1.014</u>	304	1.318
Amt Bargteheide-Land	GHS Johannes-Gutenberg-Schule	567		
	GS Bargfeld-Stegen	222		
	<i>Gesamt</i>	<u>789</u>	568	1.357
Amt Nordstormarn	GS Hamberge	86		
	GHS Zarpen	238		
	<i>Gesamt</i>	<u>324</u>	293	617
Amt Siek	GS Hoisdorf	178		
	GS Stapelfeld	167		
	<i>Gesamt</i>	<u>345</u>	452	797
Amt Trittau (incl. Gem. Trittau)	GS Grönwohld	82		
	GS Lütjensee	229		
	GS Trittau	474		
	GemS Hahnheide Schule	533		
	Gymnasium Trittau	980		
	FÖZ Campe Schule	22		
<i>Gesamt</i>	<u>2.320</u>	489	2.809	
Kreis Stormarn	Berufliche Schule Bad Oldesloe	1.458		
	Berufliche Schule Ahrensburg	2.261		
	FÖZ Woldenhorn-Schule Ahrensbg.	131		
	<i>Gesamt</i>	<u>3.850</u>	0	3.850
Gesamt		30.933	8.639	39.572
Anteil Schüler / KiTa in %		78,17	21,83	100,00
		rd. 78 %	rd. 22 %	

Schülerzahlen geordnet nach Verwaltungseinheiten (Städte, Gemeinden, Ämter)

Anlage 2

Schulträger	Schularten											Gesamt	Anteil in %
	GS	GHS	HS	RS	GemS	IGS	KGS	Gym	FöZ	Ber. Sch.			
										F	Sch.		
Stadt Ahrensburg	1.353				649	635		1.416	64			4.117	13,3094
Stadt Bad Oldesloe	701	377			780	870		1.340	79			4.147	13,4064
Stadt Bargteheide	380	436			731	627		1.584	76			3.834	12,3945
Stadt Glinde	573			518		702		725	36			2.554	8,2566
Stadt Reinbek	667	326	65	284			1.042		33			2.417	7,8137
Stadt Reinfeld	566		97			852			54			1.569	5,0723
Gemeinde Ammersbek	367											367	1,1864
Gemeinde Barsbüttel	469					636						1.105	3,5722
Gemeinde Großhansdorf	423			370			911					1.704	5,5087
Gemeinde Oststeinbek	243											243	0,7856
Gemeinde Tangstedt	234											234	0,7565
Amt Bad Oldesloe-Land	266				748							1.014	3,2781
Amt Bargteheide-Land	222	567										789	2,5507
Amt Nordstormarn	324											324	1,0474
Amt Siek	345				533							345	1,1153
Amt Trittau	785						980		22			2.320	7,5001
Kreis Stormarn									131		3.719	3.850	12,4463
	7.918	1.706			3.441	3.470	852	7.998	495			30.933	100,00

Gesamt	Eigenmittel 25%	Fördermittel 75%
1.547.857,84 €	386.964,46 €	1.160.893,38 €
1.559.136,86 €	389.784,22 €	1.169.352,65 €
1.441.459,06 €	360.364,77 €	1.081.094,30 €
960.220,77 €	240.055,19 €	720.165,58 €
908.713,24 €	227.178,31 €	681.534,93 €
589.892,87 €	147.473,22 €	442.419,65 €
137.980,04 €	34.495,01 €	103.485,03 €
415.443,99 €	103.861,00 €	311.582,99 €
640.648,47 €	160.162,12 €	480.486,35 €
91.360,08 €	22.840,02 €	68.520,06 €
87.976,37 €	21.994,09 €	65.982,28 €
381.230,96 €	95.307,74 €	285.923,22 €
296.638,29 €	74.159,57 €	222.478,72 €
121.813,44 €	30.453,36 €	91.360,08 €
129.708,76 €	32.427,19 €	97.281,57 €
872.244,40 €	218.061,10 €	654.183,30 €
1.447.474,54 €	361.868,64 €	1.085.605,91 €
11.629.800,00 €	2.907.450,00 €	8.722.350,00 €

Kostenschlüssel:

Anteil OD Gesamt:	14.910.000,00 €
Schule	11.629.800,00 €
KiTa	3.280.200,00 €
	78%
	22%

12

Kindertagesstättenplätze im Kreis Stormarn

Bereich	Kinder 3 bis 14 Jahre belegte Plätze		Anteil	Gesamt	Eigenanteil	Fremdmittel
	Kinder 3 bis 14 Jahre belegte Plätze	Anteil				
Stadt Ahrensburg	1.380	15,9741 %		3.280.200,00 €	820.050,00 €	2.460.150,00 €
Stadt Bad Oldesloe	825	9,5497 %		523.982,43 €	130.995,61 €	392.986,82 €
Stadt Bargteheide	659	7,6282 %		313.249,26 €	78.312,31 €	234.936,94 €
Stadt Glinde	479	5,5446 %		250.220,22 €	62.555,05 €	187.665,16 €
Stadt Reinbek	1.062	12,2931 %		181.873,97 €	45.468,49 €	136.405,48 €
Stadt Reinfeld	293	3,3916 %		403.238,27 €	100.809,57 €	302.428,70 €
Gemeinde Ammersbek	553	6,4012 %		111.251,26 €	27.812,82 €	83.438,45 €
Gemeinde Barsbüttel	528	6,1118 %		209.972,16 €	52.493,04 €	157.479,12 €
Gemeinde Großhansdorf	261	3,0212 %		200.479,26 €	50.119,82 €	150.359,45 €
Gemeinde Oststeinbek	292	3,3800 %		99.101,40 €	24.775,35 €	74.326,05 €
Gemeinde Tangstedt	201	2,3267 %		110.870,76 €	27.717,69 €	83.153,07 €
Amt Bad Oldesloe Land	304	3,5189 %		76.320,41 €	19.080,10 €	57.240,31 €
Amt Bargteheide-Land	568	6,5748 %		115.426,96 €	28.856,74 €	86.570,22 €
Amt Nordstormarn	293	3,3916 %		215.666,59 €	53.916,65 €	161.749,94 €
Amt Siek	452	5,2321 %		111.251,26 €	27.812,82 €	83.438,45 €
Gemeinde / Amt Trittau	489	5,6604 %		171.623,34 €	42.905,84 €	128.717,51 €
Kreis Stormarn gesamt:	8.639	100,00 %		3.280.200,00 €	820.050,00 €	2.460.150,00 €

13

Gesamtübersicht Kreiskontingent

Kommune	Schulen (78%)			KiTa (22%)			insgesamt		
	Fremdmittel	Eigenmittel	gesamt	Fremdmittel	Eigenmittel	gesamt	Fremdmittel	Eigenmittel	gesamt
Stadt Ahrensburg	1.160.893,38 €	386.964,46 €	1.547.857,84 €	392.986,82 €	130.995,61 €	523.982,43 €	1.553.880,20 €	517.960,07 €	2.071.840,27 €
Stadt Bad Oldesloe	1.169.352,65 €	389.784,22 €	1.559.136,86 €	234.936,94 €	78.312,31 €	313.249,26 €	1.404.289,59 €	488.096,53 €	1.872.386,12 €
Stadt Bargteheide	1.081.094,30 €	360.364,77 €	1.441.459,06 €	187.665,16 €	62.555,05 €	250.220,22 €	1.268.759,46 €	422.919,82 €	1.691.679,28 €
Stadt Glinde	720.165,58 €	240.055,19 €	960.220,77 €	136.405,48 €	45.468,49 €	181.873,97 €	856.571,06 €	285.523,69 €	1.142.094,74 €
Stadt Reinbek	681.534,93 €	227.178,31 €	908.713,24 €	302.428,70 €	100.809,57 €	403.238,27 €	983.963,63 €	327.987,88 €	1.311.951,50 €
Stadt Reinfeld	442.419,65 €	147.473,22 €	589.892,87 €	83.438,45 €	27.812,82 €	111.251,26 €	525.858,10 €	175.286,03 €	701.144,13 €
Gemeinde Ammersbek	103.485,03 €	34.495,01 €	137.980,04 €	157.479,12 €	52.493,04 €	209.972,16 €	260.964,15 €	86.988,05 €	347.952,20 €
Gemeinde Barsbüttel	311.582,99 €	103.861,00 €	415.443,99 €	150.359,45 €	50.119,82 €	200.479,26 €	461.942,44 €	153.980,81 €	615.923,26 €
Gemeinde Großhansdorf	480.486,35 €	160.162,12 €	640.648,47 €	74.326,05 €	24.775,35 €	99.101,40 €	554.812,41 €	184.937,47 €	739.749,87 €
Gemeinde Oststeinbek	68.520,06 €	22.840,02 €	91.360,08 €	83.153,07 €	27.717,69 €	110.870,76 €	151.673,13 €	50.557,71 €	202.230,84 €
Gemeinde Tangstedt	65.982,28 €	21.994,09 €	87.976,37 €	57.240,31 €	19.080,10 €	76.320,41 €	123.222,59 €	41.074,20 €	164.296,79 €
Amt Bad Oldesloe-Land	285.923,22 €	95.307,74 €	381.230,96 €	86.570,22 €	28.856,74 €	115.426,96 €	372.493,44 €	124.164,48 €	496.657,92 €
Amt Bargteheide-Land	222.478,72 €	74.159,57 €	296.638,29 €	161.749,94 €	53.916,65 €	215.666,59 €	384.228,66 €	128.076,22 €	512.304,88 €
Amt Nordstornarn	91.360,08 €	30.453,36 €	121.813,44 €	83.438,45 €	27.812,82 €	111.251,26 €	174.798,53 €	58.266,18 €	233.064,71 €
Amt Siek	97.281,57 €	32.427,19 €	129.708,76 €	128.717,51 €	42.905,84 €	171.623,34 €	225.999,08 €	75.333,03 €	301.332,10 €
Amt Trittau	654.183,30 €	218.061,10 €	872.244,40 €	139.254,33 €	46.418,11 €	185.672,44 €	793.437,63 €	264.479,21 €	1.057.916,84 €
Kreis Stormarn	1.085.605,91 €	361.868,64 €	1.447.474,54 €	- €	- €	- €	1.085.605,91 €	361.868,64 €	1.447.474,54 €
	8.722.350,00 €	2.907.450,00 €	11.629.800,00 €	2.460.150,00 €	820.050,00 €	3.280.200,00 €	11.182.500,00 €	3.727.500,00 €	14.910.000,00 €

14

Entwurfsfassung
Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau
(Landesschulbauprogramm)

Gl.-Nr.:
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H.

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium

vom März 2009 - III 431 - 3235.60-1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt für Schulbauvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert am 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 859).

(2) Auf die Zuwendungen besteht im Einzelnen kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden an öffentlichen allgemein bildenden und Berufs bildenden Schulen Investitionen in die Schulinfrastruktur (Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Ersatzbauten, Sanierungen, Außenanlagen sowie Ausstattung), wenn und soweit auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein langfristiger Bedarf besteht. Hierunter fällt auch der Erwerb bebauter Grundstücke für schulische Zwecke.

(2) Sanierungsmaßnahmen sind alle der Beseitigung von Mängeln dienenden Bauvorhaben, die nicht der laufenden Bauunterhaltung dienen. Verschiedene Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude sollen grundsätzlich gebündelt und mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltentlastung gekoppelt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger öffentlicher allgemein bildender und Berufs bildender Schulen (Schulträger).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden können Vorhaben, die ab dem 01. Januar 2009 begonnen wurden.
- (2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 50.000 € betragen.
- (3) Für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Herrichtung bestehender Schulgebäude werden Zuwendungen gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 10.000 € betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuweisung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Zuwendungsfähige Gesamtbauausgaben

(1) Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 620 und 700. Erbringt ein Träger Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen auf Nachweis zu 70% der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.

(2) Bei Ersatzbauten ist der Wert des nicht weiter schulisch genutzten Gebäudes der Schulliegenschaft zu ermitteln. Der auf das zu ersetzende Schulgebäude entfallende Teil ist von den zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben in voller Höhe abzusetzen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten des Schulträgers.

(3) Bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung gleichfalls zuwendungsfähig.

(4) Bei Schulbauvorhaben, zu denen ein Materialtransport ausschließlich auf dem Wasserwege möglich ist, werden diese zusätzlich erforderlichen Transportkosten als förderfähig anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

(5) Beim Ankauf bebauter Grundstücke erfolgt die Festsetzung des auf das Gebäude entfallenden und als zuwendungsfähig anzuerkennenden Kaufpreisantelles auf der Grundlage des Kaufvertrages sowie eines vom Schulträger vorzulegenden Verkehrswertgutachtens einer oder eines zugelassenen Sachverständigen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten des Schulträgers.

5.3 Fördersatz

Die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben werden mit Zuwendungen in Höhe von 75 Prozent gefördert.

5.4 Alternative Finanzierungsmodelle

17

(1) Die Realisierung von Schulbauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. Leasing, PPP, Contracting usw.) ist grundsätzlich mit der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten aus dem Landes-schulbauprogramm vereinbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Eigentum an dem bezuschussten Gebäude spätestens nach Ablauf des Finanzierungsvertrages auf den Schulträger übergeht. Der Schulträger hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell einer herkömmlichen Finanzierung (Kommunalkredit u. ä.) wirtschaftlich überlegen ist. Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben erfolgt bei PPP-Modellen auf Basis der dem wirtschaftlichsten Angebot zugrunde liegenden Baukosten.

(2) Contracting kommt dann in Betracht, wenn eine tragfähige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dies rechtfertigt. Auf Ziffer 4 des Runderlasses des Innenministeriums zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 26. August 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 645) wird hingewiesen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Eine baufachliche Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung, die baufachliche Prüfung gemäß Ziffer 6 VVVV-K zu § 44 LHO und die Vorlage eines baufachlichen Prüfberichtes entfallen. Es ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Planung des vorgesehenen Bauvorhabens ist inhaltlich mit dem Kreisbauamt bzw. dem Bauamt der kreisfreien Stadt frühzeitig, in jedem Fall vor der Ausschreibung, abzustimmen. In einer baufachlichen Erklärung des jeweils zuständigen Kreisbauamtes bzw. Bauamtes der kreisfreien Stadt werden die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme bestätigt und die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben gemäß Nummer 5.2 festgesetzt.

Bei alternativen Finanzierungsmodellen ersetzt der Nachweis nach Nummer 5.4 Satz 3 die Wirtschaftlichkeitsbestätigung des Kreisbauamtes bzw. des Bauamtes der kreisfreien Stadt.

b) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen für das in der Bewilligung benannte Vorhaben ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Hierbei sind bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten die entstandenen Gesamtbauausgaben und ihre Finanzierung anzugeben. Weiter ist zu bestätigen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet und die geltenden Ausschreibungs- und Vergabevorschriften eingehalten wurden.

Auf Basis dieses vereinfachten Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben endgültig festgesetzt. Die Prüfung des vereinfachten Verwendungsnachweises erfolgt stichprobenweise durch die Investitionsbank.

Die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen entfällt.

(2) Für die Anwendung der ANBest-K zu § 44 LHO gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten beträgt 25 Jahre.

Es wird erwartet, dass bei der Baudurchführung neue Erkenntnisse für die Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch die Raumakustik betreffend, berücksichtigt werden.

7 Verfahren

7.1 Auswahl der Schulbauvorhaben

(1) Die Schulträger melden ihre Vorhaben beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt an. Die Kreise und kreisfreien Städte benennen dem MBF bis zum 30. April 2009 die Vorhaben der Schulträger, für die in den Jahren 2009 bis 2011 Zuwendungen bereit gestellt werden sollen. Die einzelnen Vorhaben sind nach Dringlichkeit und mit geschätzten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu benennen (Prioritätenlisten).

Es sollen nur Vorhaben benannt werden, für die der langfristige Bedarf nach Nr. 2 Abs. 1 bereits anerkannt wurde. In Ausnahmefällen kann ein Vorhaben unter Vorbehalt der noch ausstehenden Bedarfsanerkennung in das Programm aufgenommen werden. Die Bewilligung der Zuwendung für ein solches Vorhabens erfolgt erst nach der Bedarfsanerkennung.

Zeitgleich mit der Vorlage an das MBF senden die Kreise die Prioritätenlisten den Antragstellern zu.

(2) Auf Grundlage der Prioritätenlisten entscheidet das MBF über die Aufnahme der zu fördernden Vorhaben in das Landesschulbauprogramm. Das MBF leitet das Landesschulbauprogramm der Investitionsbank zur finanztechnischen Abwicklung zu und informiert die Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Prioritätenlisten sind maßgeblich für die Bestimmung von Nachrückern, falls in das Landesschulbauprogramm aufgenommene Vorhaben nicht durchgeführt werden.

7.2 Antragsverfahren

(1) Anträge sind der Investitionsbank mittels eines vom MBF veröffentlichten Vordrucks zuzuleiten. Darin ist die durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt ermittelte Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben anzugeben. Die baufachliche Erklärung des Kreisbauamtes bzw. des Bauamtes der kreisfreien Stadt gemäß Nummer 6 Abs. 1 a ist beizufügen. Die Investitionsbank bescheidet die Anträge.

(2) Kreisangehörige Schulträger und sonstige Träger öffentlicher Schulen reichen die Einzelanträge auf Zuwendungen aus dem Landesschulbauprogramm über die Kreise bzw. die kreisfreien Städte bei der Investitionsbank ein. Die Kreise und kreisfreien Städte reichen Anträge für Vorhaben in ihrer Trägerschaft direkt dort ein.

7.3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen können im Rahmen des Baufortschrittes bis zu einer maximalen Höhe von 90 Prozent der bewilligten Zuwendung abgefordert werden. Die Zahlung der verbleibenden 10 Prozent, mindestens aber 10.000 €, erfolgt erst nach Prüfung des vom Schulträger gemäß Nummer 6 Abs. 1 b vorzulegenden vereinfachten Verwendungsnachweises.

AS

7.4 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 15.10.2011 vorzulegen.

(2) Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.

7.5 Sonstige Verfahrensregelungen

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 5 ANBest-K zu § 44 LHO sind zu beachten.

(3) Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO werden Nr. 4 (Einhaltung des Finanzierungsplans) und Nr. 6 (Verwendungsnachweis) zugelassen.

8 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

1. Erweiterung des Werkbereiches im Schulzentrum Am Heimgarten

Begehung des Schulzentrums am 23.2.2009, 8.40 – 10.40 Uhr (mit Oberstufenbereich)

Teilnehmer: Herr Bock
Herr Burmeister
Herr Tessmer
Herr Kasper
Frau Reinhold
Herr Keizer

Herr Bock trägt vor, dass der vorhandene Werkbereich zu klein dimensioniert ist. Mit der Einrichtung der Gemeinschaftsschule im Sommer 2008 sind nunmehr die Bedarfe der Gemeinschaftsschule zu Grunde zu legen.

Herr Kasper (Fachschaft Technik) berichtet, dass ab der Klassenstufe 7 das Fach Technik als Wahlpflichtfach angeboten wird (ab Schuljahr 2010/2011). Da insgesamt 32 bis 48 Wochenstunden erforderlich sind, müssen 2 Werkunterrichtsräume zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Räume sind vorhanden:

Werken Maschinenraum	46,31 qm
Werken Nebenraum	15,14 qm
Werken Materialraum	11,49 qm
Werkunterrichtsraum	46,31 qm
Insgesamt	119,25 qm

(Vorgesehen war der Unterricht für Kleingruppen mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern.)

Herr Bock bittet, den vorhandenen Werkraum auf 69 qm zu erweitern und einen weiteren Werkraum in der Größe von 69 qm zu errichten.

Der Technikbereich liegt im nordwestlichen Bereich des Gebäudes angrenzend zum Sportaußengelände. Für eine mögliche Erweiterung sind ausreichende Grundstücksflächen vorhanden.

Die Schulverwaltung teilt mit, dass Raumprogramm - Richtwerte für eine Gemeinschaftsschule seitens des Landes Schleswig-Holstein nicht aufgestellt worden sind. Alternativ hierzu werden die Raumprogramm – Richtwerte für eine Integrierte Gesamtschule herangezogen. Für eine 3- bzw. 4-Zügige IGS sind folgende Räume erforderlich:

2 Werkunterrichtsräume a 69 qm	138 qm
2 Maschinenräume a 22 qm	44 qm
2 Materialräume	44 qm
Insgesamt	226 qm

Somit fehlen 106,75 qm Nutzfläche.

Die Erweiterung des vorhandenen Werkunterrichtsraumes auf 69 qm bedeutet, dass rd. 23 qm angebaut werden müssen. Mit der Errichtung eines weiteren Werkunterrichtsraumes von 69 qm werden somit 92 qm neu geschaffen. Die Materialräume sowie der Maschinenraum bleiben dabei in der jetzigen Form bestehen.

Damit die Maßnahme für 2010 im Rahmen der neuen Schulbauförderung angemeldet werden kann, ist es erforderlich, dass nachgewiesen wird, dass diese Maßnahme durch die Änderungen im Schulgesetz verursacht worden sind (Konnexität). Dies bedeutet konkret den Nachweis zu führen, dass die Stundentafeln der Hauptschule und Realschule weniger Werkunterricht vorgesehen haben als die Stundentafel der Gemeinschaftsschule.

Die Zuwendungsquote beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

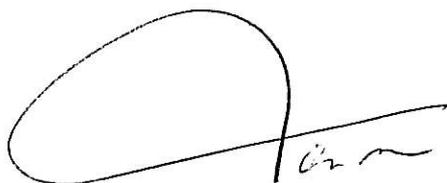
Im Rahmen der Errichtung der Gemeinschaftsschule wurden die städtischen Gremien bereits über Raummehrbedarf beim Technikbereich informiert (Vorlage 2007/114 vom 5.11.2007).

2. Gemeinschaftsschule im Schulzentrum Am Heimgarten, Herr Bock, mit der Bitte um Mitteilung, dass die Erweiterung des Werkbereiches durch die Einrichtung der Gemeinschaftsschule erforderlich ist (bedingt durch die Stundentafel ?).

3. Über FBL III

an B zur Kenntnis und mit der Bitte um Zustimmung, die Erweiterung des Werkbereiches im Schulzentrum Am Heimgarten wie oben dargestellt zu planen

4. An IV.4 ZGW zur Kenntnis und weitere Veranlassung



Konzept für das Fach Technik an der Gemeinschaftsschule Ahrensburg

Angesichts des hohen Stellenwertes der Technik bei der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung und angesichts der Schnelligkeit des Wandels in der Technik ist Technikunterricht im Sinne einer allgemeinen technischen Grundbildung ein unverzichtbarer Bestandteil schulischer Allgemeinbildung.

Technikunterricht vermittelt Sach-, Methoden- und Bewertungskompetenz und bietet wesentliche Voraussetzungen für Berufsorientierung, Lebensgestaltung und gesellschaftliches Mitwirken. Er besitzt daher für eine moderne Schule eine besondere Bedeutung.

Der Unterricht orientiert sich an exemplarischen und problemorientierten Aufgabenstellungen aus dem Komplex Mensch, Technik und Umwelt. Der Schüler verbindet Denken und Handeln und wird in die Lage versetzt zu bewerten und zu entscheiden.

An der Gemeinschaftsschule Ahrensburg wird das Fach Technik ab der Klassenstufe 7 bis zum Abschluss als Wahlpflichtfach vierstündig alternativ zur zweiten Fremdsprache und zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich angeboten. Dies entspricht den Vorgaben der Kontingenzstundentafel für Gemeinschaftsschulen.

Das Fachcurriculum sieht vor, die fünf vom Lehrplan vorgegebenen Handlungsfelder zu berücksichtigen.

- Handlungsfelder:
- Arbeit und Produktion (AP)
 - Transport und Verkehr (TV)
 - Bauen und gebaute Umwelt (BU)
 - Ver- und Entsorgung (VE)
 - Information und Kommunikation (IK)

Die Handlungsfelder werden die Stoffpläne aller Jahrgänge durchziehen. So wird der Stoffplan in Klassenstufe 7 folgendermaßen aussehen:

- AP - vom Rohstoff Holz über die handwerkliche bis zur industriellen Produktion
ca. 50 Std.
- Maschinen verändern Arbeitsplätze, Einsatz verschiedener Bohrmaschinen
ca. 20 Std.
- IK - Grundlagen der Elektrotechnik
ca. 20 Std.
- VE - Verpackungen, Notwendigkeit und Entsorgungsproblematik
ca. 25 Std.
- BU - technische Verständigung (tech. Zeichnung) Statische Grundprinzipien
ca. 25 Std.

Neugestaltung des Fachraumes

Ausgehend von zwei bis drei Kursen pro Jahrgang (Erfahrungswerte von Gesamtschulen, die ein ähnliches System bei vergleichbarer Schülerzahl durchführen) würde der Technikbereich dann mit mindestens 32 bis 48 Wochenstunden belegt sein.

Nicht berücksichtigt wären Zusatzkurse in den jeweiligen Jahrgängen oder Arbeitsgemeinschaften, wie sie auch zur Zeit von der offenen Ganztagschule angeboten werden.

Die Unterrichtsraum - Situation ist jetzt schon außerordentlich unbefriedigend und für den geplanten Stellenwert des Faches Technik an der Gemeinschaftsschule untragbar.

Die Räumlichkeiten sind viel zu klein (ca. 42m² wobei noch ca. 4m² für Schrankwand und Waschbecken verloren gehen) und in Verbindung mit den Nachbarräumen (Maschinenraum, Materiallager) zu unübersichtlich.

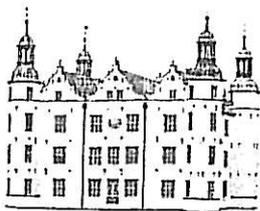
Am sinnvollsten wäre, ausgehend von den jetzigen Räumlichkeiten ein ca. 100 m² großer Anbau, wobei unter Einbeziehung des momentanen Unterrichtsraumes zwei Fachräume mit einer Grundfläche von ca. 70 m² (Standardgröße für Technikräume) entstehen könnten.

So ließe sich zusätzlich mit den vorhandenen Räumlichkeiten die Studentafel erfüllen.

Außerdem sollten die Türöffnungen zum Maschinenraum auf ca. 2,5 m Breite erweitert werden.

Bei einer baulichen Veränderung in diesem Umfang sehen wir uns in der Lage den Ansprüchen, die wir an das Fach Technik in der modernen Gemeinschaftsschule stellen, gerecht zu werden.

Gez. Fachschaft Technik



24 Anlage 4
Tennis- und Hockey-Club Ahrensburg e.V.
Der Club in der Schloßstadt



E. 2. X 05 Q

Tennis- und Hockey-Club Ahrensburg e.V. · Fannyhöf 9f · 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Herrn Tessmer

Rathausstraße
22926 Ahrensburg

2. April 2009

Tennis- und Hockey-Club Ahrensburg e.V.
Fannyhöf 9f
22926 Ahrensburg
Sekretariat:
Tel. 0 41 02 - 5 38 45
Fax 0 41 02 - 5 92 33
Gastronomie:
Tel. 0 41 02 - 5 03 37
www.thca.de
e-mail:
sekretariat@thca.de
Sparkasse Holstein
Konto 90 015 580
BLZ 213 522 40

- Betr.: 1. Antrag auf Finanzhilfe für Dritte (THCA) im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für energetische Maßnahmen in Höhe von € 138.937
2. Antrag auf Zuschuss durch die Stadt Ahrensburg im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes in Höhe von € 46.313

Sehr geehrter Herr Tessmer,

zunächst bedanken wir uns sehr herzlich für die bisherige Beratung durch Sie und Ihre Kollegen in Ihrem Amt bei unseren verschiedenen Überlegungen, in welcher Form der THCA die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Landes Schleswig-Holstein angestrebten Ziele ebenfalls nutzen könnte. Wie vereinbart, haben wir nunmehr unsere geplanten Maßnahmen zur energetischen Sanierung unserer Tennishalle in zwei Anträge gefasst und bitten, diese wohlwollend zu prüfen.

Im letzten Jahr hatte der THCA damit begonnen, den hohen Energieverbrauch seiner Tennishalle durch den Einbau einer zusätzlichen Dämmung unter dem Hallendach und ebenso den Stromverbrauch durch strikte Kontrolle der Einschaltzeiten zu reduzieren. Der Aufwand für die Dämmung hat rd. € 40.000 betragen. Die Halle ist 2.000 qm groß und verfügt über 3 Hallenplätze. Die ersten zwei wurden 1975 und der dritte 1982 gebaut. Der Verbrauch an Energie ist demgemäß zu hoch nach heutigen Zielwerten. Die Halle hatte im langjährigen Durchschnitt ca. 20.000 l Heizöl und ca. 64.000 kwh verbraucht.

Im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt konnte der Verbrauch von Heizöl in den ersten Monaten dieser Hallensaison um ca. 40% und der Stromverbrauch um ca. 15% gesenkt werden. Wir erwarten, dass zusammen mit den nachstehenden Maßnahmen der Verbrauch von Heizöl und Strom jeweils um insgesamt rd. 60% reduziert werden könnten. Die möglichen Einsparungen sind erheblich und sollten mit den energetischen Zielsetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes übereinstimmen.

Folgende weitere Maßnahmen planen wir:

1. Einbau von Ventilatoren: Messwerte zeigen, dass in der oberen Luftschicht der in der Mitte 9 m hohen Halle die Temperaturen etwa 10 Grad über den Temperaturen auf dem Spielfeld liegen. Ventilatoren sollen die oben unnötig warme Luft nach unten drücken. Befragte Hallenbetreiber, die Ventilatoren bereits einsetzen, berichten, dass die zusätzliche Einsparung dem Äquivalent von 2 Grad Temperaturreduzierung entspricht. Die Kosten für Ventilatoren und Einbau betragen rd. € 7.000

- 2. Erneuerung der Ostgiebelwand:** Diese Wand ist an vielen Stellen undicht, und Wärmebilder zeigen, dass am Abschluss von Wand zur Hallendecke erhebliche Mengen Warmluft entweichen. Die Wand wurde 1975 eingebaut und entspricht nicht mehr den heute erzielbaren Dämmwerten.
 Kosten für transluzenten Teil in der Mitte € 22.000
 Kosten für Seitenteile € 8.000 € 30.000
- 3. Erneuerung der Westgiebelwand:** Diese Wand wurde 1985 eingebaut, weist, anders als die Ostwand, keine besonderen Schäden auf, hat aber den gleichen Wärmeverlust und entspricht ebenfalls nicht mehr dem Stand der Technik. Kosten ebenfalls rd. € 30.000
- 4. Erneuerung der Hallenbeleuchtung:** Der Stromverbrauch ist mit heute rd. 53.000 kwh deutlich zu hoch. Dies wird nur durch Einbau einer neuen Anlage zu reduzieren sein. € 26.000
- 5. Erneuerung des Vorbaus:** Der Vorbau vor dem Eingang zur Halle ist 1975 errichtet worden und soll erneuert werden, weil er funktional und energetisch nicht den Anforderungen entspricht. Von den Gesamtkosten von rd. € 40.000 entfallen auf Wärmedämmmaßnahmen rd. € 12.000
- 6. Erneuerung der Seitenwände:** Die aus Wellasbestplatten 1975/1982 gebauten Seitenwände sind ebenfalls nicht gedämmt. Kosten für Abbruch und Entsorgung des Bestands sowie Einbau neuer wärmedämmender Sandwichpaneele rd. € 56.000
- 7. Dämmung des Sockels:** Die Sockel sind rundum nicht gedämmt. rd. € 30.000
- 8. Ertüchtigung der Heizung:** Die bestehende Warmluftheizung ist 1975 eingebaut und laufend ertüchtigt worden, so z. B. mit einem neuen Brenner vor 6 Jahren und einem neuen Schornstein in 2008. Der Kessel, der Frischluftaustausch u. a. sind aber technisch überholt und verbrauchen zu viel Energie. Die Kosten für die Erneuerung dieser Teile betragen rd. € 20.000
- 7. Nebenkosten:** rd. 17% Kostengruppe 600 gemäß DIN 276. Die Maßnahmen werden begleitet durch die Architekten Hage/Griesenberg rd. € 36.000
- Summe aller Maßnahmen 1 – 7 (einschl. MWSt.) € 247.000**

Hierfür beantragt der THCA als Träger einer Gemeinbedarfseinrichtung Finanzhilfe im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes von Schleswig-Holstein. Im Hinblick auf die Rahmenrichtlinie für die Finanzhilfen erklären wir:

1. Fristen: Die Positionen 1 – 4 sind bereits durch Angebote unterlegt, aber noch nicht im Einzelnen verhandelt. Die anderen Positionen basieren auf Architektenschätzungen, teilweise unterlegt durch Angebote. Wir können die Fristen von Ende April d. J. für die 1. Antragsstufe und von Ende Juni d. J. für die 2. Antragsstufe einhalten. Fast alle Maßnahmen können in diesem Jahr begonnen und fertig gestellt werden. Die letzten Maßnahmen können voraussichtlich Mitte 2010 abgeschlossen werden.

2. Zusätzlichkeit: Die Positionen 1, 2 und 5 sind mit einem Teilbetrag von insgesamt € 69.000 Teil des Haushaltsplanes 2009 des THCA. Der Haushaltsplan wurde am 20. Januar 2009 vom Vorstand aufgestellt, am 30. Januar den Mitgliedern vorgelegt und von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2009 verabschiedet. Alle anderen Maßnahmen sind bislang nur geplant worden. Damit das Kriterium der Zusätzlichkeit (Stichtag 27. Januar 2009) für alle Positionen eingehalten.

3. Anforderungsniveau EnEV 2007: In diesem Fall einer Gebäudesanierung werden die verwendeten Materialien und Bauelemente den aktuellen Standards entsprechen.

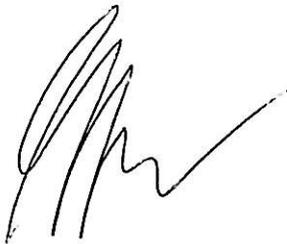
4. Eigenanteil: Gemäß den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie beträgt der Eigenanteil des THCA 25%. Diesen Eigenanteil, der € 61.750 ausmachen wird, können wir aufbringen.

Die Rahmenrichtlinie bestimmt, dass im Fall der Förderung eines Dritten die Kommune ebenfalls einen Anteil übernimmt, der sich für unseren Antrag Nr. 1 nach unserem Verständnis mit € 46.313 errechnet (25% von 25% = 18,75% von € 247.000). Deshalb bitten wir die Stadt Ahrensburg, dem THCA einen für die genannten Zwecke bestimmten Zuschuss von € 46.313 (Antrag Nr. 2) zu gewähren.

Dabei wissen wir sehr wohl die dem THCA im letzten Jahr gewährte Hilfe zu Schaffung des Kunst-rasenplatzes zu schätzen, für die wir uns nochmals bedanken. Die Restarbeiten an dem Platz sind in der letzten Woche abgeschlossen worden. Der Platz ist funktional und optisch gut gelungen.

Wir bitten ferner, dass die Stadt Ahrensburg den gemäß Rahmenrichtlinie erforderlichen Vertrag über die Weiterreichung der Finanzhilfe durch die Stadt an den THCA erstellt.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Wir bedanken uns für die erneute Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Anlage 5

S.O.S.O.J
2x

FRANZISKA
Gymnasium der Stadt Ahrensburg



Waldstraße 14
22926 AHRENSBURG
Telefon 0 41 02 / 88 03 0
Telefax 0 41 02 / 88 03 30

Umgestaltung – Renovierung des Biologiebereichs

Derzeitige Situation:

Bedingt durch die heftige Fluktuation in der Biologie-Fachschaft in den letzten drei Jahren (Ma-Ruhestand, Bt-zum Heimgarten, Be-gekommen und gegangen, Fr-Mutterschutz und Erziehungsurlaub, Li-Mutterschutz, Bt-neu dabei) gibt es sicher gewisse Organisations- und Aufräumnotwendigkeiten.

Davon abgesehen halten die Biologie-Lehrkräfte die vorhandenen Räumlichkeiten für Vorbereitung und Sammlung für beengt, in der räumlichen Struktur (über zwei Etagen) für kaum praktikabel nutzbar und in der Möblierung für zum Teil dringend renovierungsbedürftig.

Die Unterrichtsräume sind zum Teil (Bio 2) weit von einem akzeptablen Zustand entfernt.

Durch gezielte und systematische Umgestaltungen lässt sich die Unterrichts- und Arbeitssituation aber leicht wesentlich verbessern.

Das bedeutet im Einzelnen:

Biologie-Bibliothek und Medienraum

(Vorhanden)
Nutzung: Die Bibliothek wird von Schüler(inne)n intensiv für Rechercharbeit genutzt und muss in diesem Umfang erhalten bleiben.

Renovierungsbedarf: Die Arbeitsplätze (Schreibtische) in diesem Raum sollten ersetzt werden, ebenso die Schrankzeile an der Nordwand. Die Möbel stammen zum Teil wahrscheinlich aus „Vorkriegszeiten“. Der Internetzugang könnte bis zur Schreibtischgruppe verlängert werden, so dass hier Macs für Recherche-Arbeiten stehen können.

Entfernung des Lüftungsschachts aus der Bauzeit des Gebäudes (1910).

Whiteboard an der Nordwand.

Einrichtung einer angemessenen Beleuchtung

Vorbereitungsraum mit zentraler Arbeitsfläche

Nutzung: In diesem Raum werden immer wieder für längerfristige Schülerexperimente und –übungen lebende Materialien gepflegt, die stundenweise im Unterricht eingesetzt werden, aber nicht durchgehend in den Unterrichtsräumen verbleiben können:

- Anzuchtexperimente z.B. mit Bohnen oder Sonnenblumen,
- Aufzuchtexperimente z.B. mit Kaulquappen oder Schmetterlingsraupen,
- Haltung von Asseln, Regenwürmern, Zikaden
- Sukzessionsexperimente mit Moormaterial,
- Haltung von Fleisch fressenden Pflanzen,
- Heuaufgüsse,
- Gärungsexperimente,
- Experimente zur vegetativen Vermehrung,
- Haltung von Mikroorganismen aus Teichen etc.,
- Experimente zur Photosynthese mit Wasserpest,
- Erstellung und Lagerung von Fossilabdrücken und
- von Modellen für die verschiedensten biologischen Zusammenhänge

(Wo soll all dies stattfinden, wenn dieser Raum zu einem Unterrichtsraum umgewandelt (zurückverwandelt) wird? Moderner, d.h. schülerorientierter, experimenteller,

individualisierter, teamfördernder, anschaulicher, lebenspraktischer Unterricht wird erschwert oder unmöglich gemacht: Zurück in die fünfziger Jahre mit frontaler Kreidebiologie! Vielleicht haben die Herren der Freitagskommission (List, Ste) keine wirkliche Vorstellung davon, wie sich der Biologieunterricht seit ihrer eigenen Schulzeit weiterentwickelt hat.)

Außerdem stellen die Lehrkräfte hier (wo sonst?) Material für ihren aktuellen Unterricht zusammen. Auch dafür ist Ablagefläche unverzichtbar.

Renovierungsbedarf liegt bei diesem Raum nicht vor. Er wird gut gepflegt und genutzt!

Sammlungsraum 1 mit Rollwagen und Mikroskopen

Nutzung: Lagerung der Mikroskope und Binokulare, Lagerung von Materialien zur Gewässeruntersuchung, Stellplatz für Rollwagen mit Materialien für den aktuellen Unterricht, speziell für Wochenplan- und Stationsarbeit.

Renovierungsbedarf: Der Platz ist für die inzwischen benötigte und regelmäßig eingesetzte Anzahl von Rollwagen nicht ausreichend. Immer wieder müssen Rollwagen im Vorbereitungsraum oder in der Bibliothek „zwischengeparkt“ werden, wo sie notwendige Durchgänge versperren. Zusätzlicher Stellplatz für Rollwagen könnte im Sammlungsraum 2 geschaffen werden, wenn insgesamt die Lagermöglichkeiten für Sammlungsgegenstände erweitert werden. Dies könnte im Sammlungsraum 1 durch neue deckenhohe Schrankwände an der Nordwand geschehen.

Sammlungsraum 2

Nutzung: Sammlung des Materials für den Bereich der Wirbeltiere. Das Material ist ausgesprochen wertvoll für den Unterricht und wird sehr beengt, eigentlich unzureichend gelagert. Außerdem lagern in diesem Raum Materialien zur Tierpflege (unverzichtbar), Materialien zur Cytologie und Genetik (eher ergänzungsbedürftig), die Diasammlung (inzwischen verzichtbar), Chemikalien (der Platz könnte reduziert werden). Insgesamt befindet sich in diesem Raum ein Sammelsurium an Schränken aus den verschiedensten Möbel-Generationen, die die Biologie-Lehrkräfte immer wieder aus Sparsamkeitsgründen aus anderen Schulbereichen übernommen haben.

Renovierungsbedarf: Komplette Neumöblierung mit deckenhohen Schränken, so dass die vorhandene Sammlung gut untergebracht werden kann und in der Mitte weitere Stellplätze für Rollwagen frei werden.

Einrichtung einer angemessenen Beleuchtung.

Entfernung des Lüftungsschachts.

Flurbereich/Fluchtbereich:

Neuer Heizkörper, Glasschrank entfernen.

Durchgangsraum zum Dachboden der Denkmalturnhalle

Nutzung: ehemals Putzmaterial für die Reinigungskräfte, heute nicht genutzt.

Renovierungsbedarf: Hier könnte ein weiterer kleiner Sammlungsraum entstehen, in dem die unersetzliche Sammlung für den Bereich der Wirbellosen und der Botanik aus Raum 41 (Etage darüber) umziehen kann. Dazu müsste der Raum generalsaniert werden: Fußboden, Wände, Heizung, Beleuchtung, Schränke. Das würde den Biologie-Lehrkräften die Arbeit enorm erleichtern.

Unterrichtsraum Bio 2

Nutzung: Einer der beiden nahezu permanent belegten Unterrichtsräume.

Renovierungsbedarf: Energietechnisch akzeptable Fenster, flache Heizkörper, Wandsanierung, Whiteboards, Entfernung der Lüftungsschächte.

Vor allem aber: Einrichtung von vier Säulen mit Strom- und Wasserversorgung, neue Möblierung, die je nach Arbeitssituation um die Säulen gruppiert werden kann (Entsprechend der Anordnung in Phy 2). Auf den Renovierungsbedarf in diesem Raum weisen die Biologen die Vertreter der Stadt seit Jahren regelmäßig hin.

Unterrichtsraum Bio 1

Nutzung: s.o.

Renovierungsbedarf: Die Möblierung ist zwar schon weit über 20 Jahre alt, aber durch gute Pflege noch so erhalten, dass sie bei einer handwerklichen Überarbeitung (Umleimer etc.) noch einige Jahre nutzbar ist. Schön wäre natürlich auch hier eine Ausstattung wie bei Bio 2 beschrieben.

Die Schränke an der Rückwand (unter den Aquarien) müssen ersetzt werden. Die Türen lassen sich kaum noch öffnen.

Der Nebenraum (das „Kabuff“) sollte völlig freigeräumt werden, die Pflegematerialien für die Aquarien können unter den Aquarien in Bio 1 gelagert werden. Der Nebenraum könnte dann (wenn das statisch möglich ist, Herr List) zum Flur geöffnet werden, so dass die Flächen für Schüler-Freiarbeit (bei der Volière) erweitert werden.

30. März 2009

Sp

Übersicht über die Förderprogramme in den Jahren 2009 – 2011

Land und Bund stellen in den Jahren 2009 – 2011 im Rahmen verschiedener Programme Fördermittel für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Im Einzelnen geht es um das Landesschulbauprogramm, das Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II), den Investitionspakt 2008 und den Investitionspakt 2009. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick zu den jeweiligen Förderinhalten und –bedingungen:

Förderprogramm	Landesschulbau- programm	Konjunkturpaket II	Investitionspakt 2009	Investitionspakt 2008
Grundlage	Vereinbarung zwischen Land und KLV vom Nov. 2008 Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (zz. in Anhörung)	Bund: Art. 104 b GG Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulInvG) Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen Bund u. Ländern (noch nicht unterzeichnet) SH: Rahmenrichtlinie u. Ressortrichtlinien	Bund: Art. 104 b GG Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen Bund u. Ländern SH: Förderrichtlinie (in Vorbereitung)	
Inkrafttreten	rückwirkend zum 01.01.2009	rückwirkend zum 27.01.2009	rückwirkend zum 01.01.2009	
Fördermittel Bund		146,773 Mio. €	9,30 Mio. €	6,9 Mio. €

	Landesschulbau- programm	Konjunkturpaket II	Investitionspakt 2009	Investitionspakt 2008
Fördermittel Land	42,5 Mio. €	12,220 Mio. €	1,55 Mio. €	6,9 Mio. €
Fördermittel gesamt	42,5 Mio. €	158,993 Mio. €	10,85 Mio. €	13,8 Mio. €
Förderquote gesamt	75 v. H.	bis zu 75 v. H. (finanzschwach bis zu 87,5 v. H.)	87,5 v. H.	66,66 v. H.
Investitionsvolumen	56,66 Mio. €	195,7 Mio. €	12,40 Mio. €	20,7 Mio. €
Vorhabenbeginn bis	Ende 2010	Ende 2010	Ende 2010	Ende 2009
Beendigung des Vorhabens bis	Ende 2011	Ende 2011	Ende 2012	Ende 2011
Finanzierungsart	Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung			
Mindesthöhe	50 T€	Schule: 50 T€ KiTa: 10 T€	50 T€	
Gesamtausgaben				
Zuwendungs- empfänger	Träger öffentlicher Schulen	Träger - öffentlicher Schulen - genehmigter Ersatzschulen - von Kindertages- einrichtungen und Gemeinden	kommunale Schulträger, - in besonders schwieriger Haushaltslage (Maßstab: Ausweisung eines Fehl Betrags oder Jahresfehl Betrags in den Jahren 2007 oder 2008) - deren Schule in einem anerkannten Städtebauförderungsgebiet liegt	

	Landesschulbau- programm	Konjunkturpaket II	Investitionspakt 2009	Investitionspakt 2008
Förderfähige Vorhaben	Bau- und Sanierung von Schulen	Schule u. Weiterbildungseinrichtungen: insbesondere energetische Sanierungen einschließlich investiver Folge- und Begleitmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen bis zu 50 v.H. des gesamten Investitionsvolumens KITa: keine Beschränkungen	energetische Sanierungen von Schulen	Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichswert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 v. H. überschreitet, bzw. das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist. Die Gebäude sind mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV / DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.
Besondere Fördervoraussetzung	langfristiger Bedarf nach Schulentwicklungsplanung	langfristiger Bedarf nach Schulentwicklungsplanung bzw. Bedarfsplan nach § 7 Abs. 1 KITaG Zusätzlichkeit des Vorhabens: Die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit ist gegeben,	langfristiger Bedarf nach Schulentwicklungsplanung	

	Landesschulbau- programm	Konjunkturpaket II	Investitionspakt 2009	Investitionspakt 2008
		wenn die Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitions- vorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfiananzierung bereits durch eine bis zum 27. Januar 2009 bekannt gemachte Haushalts-satzung gesichert ist (Baransatz und Verpflichtungs- ermächtigung im zugehörigen Haushaltsplan).		
Anmeldeverfahren	Anmeldung durch die Träger mit inhaltlicher Beschreibung und Kostenschätzung zu den Prioritätenlisten der Kreise bzw. kreisfreien Städte			
baufachliche Prüfung	Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung in Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der WVVV-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.			
Antragsverfahren	Investitionsbank			
Mittelabruf	Investitionsbank			
Vorlage des Verwendungs- nachweises	sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens	drei Monate nach Beendigung des Vorhabens, spätestens bis 15.11.2011	sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens	
Schlussrechnung u. -bescheid	Investitionsbank			

34

Anlage 7

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Familie und Schule



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

An Städte, Ämter
und amtsfreie Gemeinden
im Kreis Stormarn

gem. Verteiler

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Rolf Graffenberger
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: D, Raum: 210
Tel.: 0 45 31 / 160 - 300, Fax.: 0 45 31 / 160 77 300
E-Mail: r.graffenberger@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 22/111

2. April 2009

Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZuInvG) - Konjunkturpaket II -

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein
hier: Einreichung der Anträge für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (Anlagen 1 und 2 der Rahmenrichtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obige Rahmenrichtlinie ist in ihrer endgültigen Fassung beschlossen worden, so dass nunmehr konkrete Hinweise und Vorgaben zur Anmeldung der Investitionsvorhaben mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gegeben werden können.

Wie bereits mit Rundschreiben vom 19.03.2009 angekündigt sind die Anträge bis

spätestens zum 21.04.2009

einzureichen, um die abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Prioritätenliste/Maßnahmenliste für den Kreis Stormarn im Hauptausschuss am 29.04.2009 sicherstellen zu können.

Bei Einreichung der Anträge bitte ich die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie und hier insbesondere die Ausführungen zur Zusätzlichkeit (Ziff. 4.2), zur Förderung von Schulinfrastruktur zwingend vorgeschriebenen energetischen Investitionskostenanteils in Höhe von mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Ziff. 4.1) und zum Anforderungsniveau für Maßnahmen der energetischen

Seite 1 von 3



Sanierung (Ziff. 4.5.3) sowie die Förderrichtlinie des Bildungsministeriums (Anlage 1 zur Rahmenrichtlinie) zu beachten.

Die mit Rundschreiben vom 19.03.09 jeweils bereitgestellten Kontingente für Schulinfrastruktur und Kindertagestätten können nur für den vorgesehenen Zweck verwendert werden; eine Übertragung ist nicht möglich.

Gemäß Ziff. 5.2 beträgt die Regelförderquote - im Rahmen der bereitgestellten Kontingente - bis zu 75 %, so dass entgegen dem Rundschreiben vom 19.03.09 nunmehr keine „passgenauen“ Bau-/Förderabschnitte gebildet werden müssen. Bei der Anmeldung der Maßnahmen ist daher ggf. anzugeben, ob nur ein Teilbetrag des Gesamtinvestitionsvolumens auf das Förderkontingent angerechnet werden soll. Es wird empfohlen zusätzliche über das Gesamtkontingent hinausgehende Maßnahmen zu benennen, um diese ggf. gemäß Ziff. 7.1 Abs. 3 der Anlage 1 zur Rahmenrichtlinie benennen zu können.

Zur Einordnung in die Maßnahmenliste des Kreises sind die Maßnahmen, geordnet nach Prioritäten, mit den beigegeführten Formblättern für Schulinfrastruktur und Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur getrennt anzumelden. Die Formblätter werden als Excel-Datei auf elektronischem Wege zur Verwendung übersandt. Zur jeweiligen Maßnahme ist eine umfassende (Bau-) Beschreibung und eine möglichst genaue Kostenberechnung/Kostenschätzung beizufügen.

Als Ansprechpartner der Maßnahmen zur frühkindlichen Infrastruktur steht Herr Fischer unter Durchwahl-Nr. 519 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Graffenberger